



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Sarah Sauermann (AfD)

Hochwasserschutz am Goitzsche-See

Kleine Anfrage - KA 7/215

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Aufgrund der Hochwasser von 2002 und 2013 in der Region Anhalt-Bitterfeld stellt sich die Frage nach aktuellen Einschätzungen von Gefährdungspotentialen am Goitzsche-See sowie zu den dazugehörigen Schutzkonzepten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Wie schätzt die Landesregierung die aktuelle Sicherheitslage bezüglich einer Hochwasserbedrohung am Goitzsche-See ein?

Seit 2002 ist wegen der bisher durchgeführten Maßnahmen eine erhebliche Verbesserung der Hochwassersicherheit zu verzeichnen. Die angestrebte Hochwassersicherheit wird allerdings erst mit der Fertigstellung aller Deichbaumaßnahmen und der Polder Rösa sowie Löbnitz erreicht. Nach derzeitigem Stand ist dies 2020 der Fall.

2. Müssen, nach Meinung der Landesregierung, bei extremen Hochwasser-Ereignissen auch der Seelhausener See und der Große Goitzsche-See, neben den Poldern in Löbnitz und Rösa in den Hochwasserschutz mit einbezogen werden und als Rückhaltungsmöglichkeit fungieren?

Die Einbeziehung des Seelhausener Sees und des Großen Goitzschesees wird als Maßnahme zusätzlicher Hochwassersicherheit für extreme Großereignisse in Betracht gezogen. Eine Machbarkeitsstudie zur Aktivierung von gesteuertem Retentionsraum im Seelhausener See und im Großen Goitzschesees im Hinblick

auf einen nachhaltigen Hochwasserschutz an Mulde und Elbe soll hierzu weitere Erkenntnisse bringen.

3. Welche Maßnahmen wurden seit dem letzten Hochwasser 2013 am Goitzsche-See durchgeführt, um die Sicherheit der Bewohner in der Region zu gewährleisten?

Nach dem Hochwasser 2013 wurde das Gewässer Lober-Leine-Kanal einschließlich der beidseitigen Verwaltungen im Bereich zwischen Seelhausener See und Goitzschensee wieder hergestellt.

Auf sächsischer Seite wurden die Muldedeiche von Bad Düben bis zur Landesgrenze durch die Landestalsperrenverwaltung Sachsen durch Einbringen einer Spundwand (ca. 10 km, 2013/2014) gesichert.

4. Wie gestaltet sich in Fragen des Hochwasserschutzes am Goitzsche-See die Zusammenarbeit mit dem angrenzenden Land Sachsen und gibt es einen länderübergreifenden Maßnahmenkatalog? Wenn ja, welche Maßnahmen beinhaltet dieser und welche wurden davon umgesetzt?

Alle Hochwasserschutzmaßnahmen am Goitzschensee wurden im Rahmen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, beginnend mit dem Hochwasser 2002, abgestimmt.

Die ingenieurtechnischen Grundlagen für den Hochwasserschutz im Raum Bitterfeld wurden gemeinsam mit Sachsen erstellt. Einen länderübergreifenden Maßnahmenkatalog gibt es nicht und ist auch nicht erforderlich.

5. Wie begründet die Landesregierung, dass das Gebiet des Goitzsche-Sees nicht in der Hochwassergefahrenkarte (HQ100) ausgewiesen worden ist, obwohl 2002 und 2013 Hochwasser waren?

In der Hochwassergefahrenkarte (HQ₁₀₀) liegt das Gebiet des Goitzschesees innerhalb der Anschlaglinie HQ_{Extrem}. Die Hochwassergefahr ist damit dokumentiert. Beim HQ₁₀₀, das innerhalb der Deiche abläuft, ist das Gebiet nicht betroffen. Die Situation 2002 und 2013 war von Deichbrüchen bei höheren Abflüssen als HQ₁₀₀ geprägt.

6. Welche aktuellen Gutachten gibt es zum Hochwasser/Hochwasserschutz am Goitzsche-See (bzw. letzter Stand)? Wurden die Gutachten den Gemeinden Bitterfeld-Wolfen sowie Muldestausee zugänglich gemacht und haben sich diese in ihren Maßnahmenplanungen daran orientiert?

Als aktuelles Gutachten liegt mit Datum vom 31. Januar 2016 die „Untersuchung zu verfügbaren Retentionsräumen im Bereich der Landesgrenze Sachsen/Sachsen-Anhalt im Hinblick auf einen nachhaltigen Hochwasserschutz im Raum Bitterfeld und am Unterlauf der Mulde“ vor.

Diese Ausarbeitung sowie die technischen Planungen zum Hochwasserschutz sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Gemeinde Muldestausee zugänglich und bekannt. Die Ausrüstung der Wasserwehren ist mit dem Land abgestimmt. Die Maßnahmenplanungen der Kommunen liegen dem Land nicht vor.

- 7. Gibt es am Goitzsche-See Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG oder durch Hochwasser bedrohte Gebiete, Schutzgebiete oder Randstreifen? Wenn ja, wo liegen diese und werden diese öffentlich ausgewiesen? Wenn nein, warum wurden Gebiete nicht, trotz zwei Hochwassern innerhalb der letzten Jahre, als diese eingestuft?**

Ja. Die Risikogebiete am Goitzschensee sind in der Hochwassergefahrenkarte HQ_{Extrem} ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen dargestellt und öffentlich auf der Homepage des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zugänglich (<http://www.lhw.sachsen-anhalt.de/hwrm-rl/>).

- 8. Durch den Verkauf von Wasser- und Landflächen des ehemaligen Tagebaugebietes Goitzsche an die Blausee GmbH änderten sich die Eigentumsverhältnisse. Wirkt sich dies auf Entschädigungsansprüche bei möglichen Hochwasserereignissen aus? Zu wessen Lasten ist eine Überflutung des Gebietes der Blausee GmbH bzw. der jetzigen Eigentümer vertraglich geregelt und wer ist für die finanzielle Instandsetzung von Schäden am Eigentum der Blausee GmbH bzw. der jetzigen Eigentümer verantwortlich?**

Die Eigentumsverhältnisse wirken sich nicht auf Entschädigungsansprüche bei möglichen Hochwasserereignissen aus. Kaufvertragliche Regelungen sind der Landesregierung nicht bekannt.